

MARTIN KOHLMANN | BRAUHAUSSTRASSE 6 | 09111 CHEMNITZ

**Landratsamt Erzgebirgskreis**  
Paulus-Jenisius-Straße 24  
09456 Annaberg-Buchholz

**per Einschreiben**

BRAUHAUSSTRASSE 6 | 09111 CHEMNITZ

RUFNUMMER: 03 71 / 56 04 59 6

FAX: 03 71 / 35 56 71 84

KOHLMANN.MARTIN@GMX.NET

GERICHTSPOSTFACH 44

AMTSGERICHT CHEMNITZ

WWW.MARTINKOHLMANN.DE

Chemnitz, 19.06.2026  
Mein Zeichen: FS 11/26  
Ihr Zeichen:

## **Wahlanfechtung der Oberbürgermeisterwahl in Aue-Bad Schlema gem. § 25 Sächsisches Kommunalwahlgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, die rechtlichen Interessen der Partei FREIE SACHSEN, deren Kreisverband Erzgebirgskreis, sowie von Herrn Stefan Hartung als Bewerber / Kandidaten der Oberbürgermeisterwahl 2026 in Aue-Bad Schlema, zu vertreten. Entsprechende Vollmacht von Stefan Hartung ist beigelegt, die Vertretung der Partei FREIE SACHSEN erfolgt durch mich gemäß § 8 Abs. 1. der Satzung der Partei, woraus der Vorsitzende alleinvertretungsbefugt in Rechtsgeschäften ist. Ich bin Vorsitzender, Vorsitzender des Kreisverbandes Erzgebirgskreis, und damit dessen Vertreter, ist Stefan Hartung.

Ich erhebe hiermit im Namen des Wahlvorschlagträgers, der Partei FREIE SACHSEN, sowie im Namen des Bewerbers Stefan Hartung, gemäß § 25 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** gegen das Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl Aue-Bad Schlema, durchgeführt am 7. Juni 2026 und

öffentlich bekannt gegeben am 11. Juni 2026.

### **Begründung:**

Die Wahl ist aus mehreren, nachfolgend aufgeführten Gründen für ungültig zu erklären.

## **I. Gegen ein Gesetz verstoßende Wahlbeeinflussung durch Dritte**

### **Sachverhalt:**

Durch den Zahnarzt Ingo A [REDACTED] ([REDACTED], 08280 Aue-Bad Schlema) wurde wenige Tage vor dem zweiten Wahlgang zur Oberbürgermeisterwahl in Aue-Bad Schlema an seine im Wahlgebiet Aue-Bad Schlema wohnenden Patienten ein Brief verschickt, in dem vor einer Wahl von Stefan Hartung gewarnt und ausdrücklich zur Wahl des CDU-Kandidaten Marcus Hoffmann aufgerufen wird. Eine Einwilligung der Patienten, politische Werbung zu erhalten, lag nicht vor, was dem Verfasser auch in seinem Anschreiben bewusst war: „heute erhalten Sie mal keine Erinnerung zur jährlichen Untersuchung oder eine Rechnung. Heute wende ich mich an sie mit einem persönlichen Anliegen.“

Der Wortlaut des Briefes ist den Anlagen

- Kopie des Briefes von Ingo A [REDACTED], **Anlage 1**
  - Weitere Kopie des identischen Briefes von Ingo A [REDACTED], **Anlage 2**
- zu entnehmen.

Dieser Brief wurde, wie zahlreiche Rückmeldungen von empörten Bürgern, aber auch Veröffentlichungen im Internet, sowie vor allem auch die Formulierung des verfassenden Zahnarztes selber, nahe legen, an alle seine im Wahlgebiet wohnhaften Patienten verschickt. Wie hoch die genaue Zahl der Empfänger ist,

wird derzeit durch die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens ermittelt, nachdem mehrere Beschwerden eingegangen sind.

Siehe hierzu:

- Beschwerde des Rechtsanwaltes Martin Kohlmann, **Anlage 3**
- Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten, **Anlage 4**
- Beschwerde des Herrn ██████████, **Anlage 5**
- Eingangsbestätigung mit Hinweis auf weitere Ermittlungen der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten, **Anlage 6**

Eine durchschnittliche Zahnarztpraxis mit einem alleine tätigen Arzt verfügt über rund 1500 Patienten. Unter Berücksichtigung, dass diese z.T. auch aus anderen Städten stammen, ist davon auszugehen, dass rund 1000 Personen von dem Wahlanschreiben des Herrn Ingo A██████ betroffen waren, mindestens aber eine hohe dreistellige Zahl.

Der Fall hat auch in sozialen Netzwerken hohe Wellen geschlagen, beispielhaft werden Screenshot von Kommentaren unter einem Facebook-Beitrag von Stefan Hartung, sowie die empörte E-Mail eines Bürgers, der sich sogar noch im Nachgang der Wahl bei der Partei Freie Sachsen beschwert, beigefügt. Betont wird an dieser Stelle, dass Personen aus dem Umfeld des CDU-Kandidaten, etwa Angelika K██████, die mehrere Wochen lang in sozialen Netzwerken eifrig für Marcus Hoffmann trommelte, den Versand der illegal verschickten Schreiben ausdrücklich begrüßen. Eine Distanzierung durch die CDU oder gar Herrn Hoffmann selber hat es nicht gegeben.

Siehe hierzu die Anlagen

- Screenshot der Facebook-Diskussion auf dem Profil von Stefan Hartung, **Anlage 7**
- Mail eines Auer Bürgers über Zahnarzt-Kontaktaufnahme, **Anlage 8**

Da keinerlei Einwilligung der Patienten bestand, einen solchen Wahlauf Ruf zu erhalten, liegt ein schwerer Datenschutzverstoß vor.

In der Folge der illegal erfolgten Briefaussendung des Herrn Ingo A. [REDACTED] fielen die Stimmenzugewinne von Stefan Hartung, gemessen in Relation zu den Zugewinnen in den anderen Wahllokalen der Stadt, in den drei Wahllokalen in Bad Schlema und Wildbach (00011: Kultursaal Rathaus OT Bad Schlema, 00012: Friedrich-Schiller-Schule und 00013: Ortsverwaltung Wildbach), wo ein Großteil der Empfänger des Briefes leben dürften, deutlich geringer aus, als im gesamten Rest der Stadt (zwischen 10,5 und 18,1 % Zuwachs, während in 6 anderen Urnenwahllokalen ein Zuwachs zwischen 21,3 und 28,1 % erzielt werden konnte, der stadtweite Durchschnittszuwachs bei deutlich über 20 % liegt). Unter Berücksichtigung, dass die drei besagten Wahllokale in Bad Schlema und Wildbach in der ersten Runde zu den absoluten Hochburgen des Kandidaten Stefan Hartung gehörten, ist der geringere Zuwachs – trotz Rückzug von dreier Bewerbern, darunter mit dem AfD-Bewerber ein Kandidat aus einem politischen Spektrum mit hohen inhaltlichen Überschneidungen) – sehr auffällig und dürfte maßgeblich auf den wahlbeeinflussenden Brief, bei dem durch einen Arzt das Vertrauensverhältnis, gerade gegenüber älteren Patienten, auf welche die Auswirkungen noch größer sein dürften, missbraucht wurde, zurückzuführen sein.

### **Rechtliche Würdigung:**

Das Aussenden einer hohen dreistelligen bis ggf. sogar vierstelligen Zahl von persönlichen Anschreiben, die unter einem unstrittig begangenen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zustande gekommen sind, ist ein Verstoß gegen ein Gesetz.

In § 27 Grundsätze für die Wahlprüfung, Amtsantritt des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes heißt es unter Absatz 1:

„(1) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass

1.

wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind,

2.

Bewerber **oder Dritte** bei der Wahl eine **gegen ein Gesetz**, insbesondere die §§ 107, 107a, 107b, 107c, 108, 108a, 108b, 108d Satz 2 oder § 240 des Strafgesetzbuches **verstoßende Wahlbeeinflussung begangen haben.**“

Zwar sind zunächst mehrere Straftatbestände, die eine direkte Form der Wählernötigung darstellen, aufgeführt, diese Liste ist jedoch nicht abschließend. Im Gesetzeswortlaut wird nicht nur von Straftatbeständen gesprochen, die zu einer Ungültigkeit der Wahl führen, sondern von einer gegen ein Gesetz verstoßenden Wahlbeeinflussung. Im hiesigen Fall hat es einen Datenschutzverstoß in einer massiven Größenordnung gegeben, der das Wahlergebnis maßgeblich beeinflusst hat: Wer unmittelbar vor dem Wahltermin ein – mit illegalen Datensätzen, ohne die dieser Versand nicht möglich gewesen wäre, verschicktes – Schreiben seines Arztes, der gerade für ältere Menschen eine Vertrauensperson darstellt, erhält, lässt sich davon beeinflussen. Die Zahl ist auch ausreichend hoch, um sogar eine Beeinflussung von über 255 Personen zu ermöglichen, die statt des CDU-Kandidaten ihr Stimme für den Bewerber der Freien Sachsen hätten geben müssen, um – ohne weitere Umstände, die den Ausgang der Wahl betreffen -

einen anderen Ausgang der Wahl herbeizuführen.

Ermittlungen, wie viele Menschen genau das Schreiben des Arztes erhalten haben, werden, wie im Sachverhalt geschildert, derzeit durch die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte geführt. Auch dem Landratsamt steht es natürlich im Rahmen seiner Sachverhaltsaufklärung frei, Zeugenvernehmungen durchzuführen und Stellungnahmen einzuholen. Die Dimension dieser Wahlbeeinflussung dürfte jedoch unstrittig sein, ebenso die Auswirkung auf das Gesamtergebnis. Da der Gesetzgeber eben nicht nur die Einwirkung auf ein Wahlergebnis durch Straftaten als Grund für eine Ungültigkeit der Wahl aufführt, sondern ganz bewusst auch andere Gesetzesverstöße hierfür heran zieht, ist nach den in § 27 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellten Grundsätzen für die Wahlprüfung die Wahl für ungültig zu erklären.

## **II. Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Briefwahl-Stimmen**

### **Sachverhalt:**

Laut Ausführungen der Stadtverwaltung im Gemeindewahlausschuss am 9. Juni 2026 wurden die Briefwahl-Stimmzettel, nach zuvor erfolgter Entnahme aus den Wahlbrief-Umschlägen und in diesem Zusammenhang erfolgter Vorprüfung der Wahlscheine auf eventuelle Zurückweisungsgründe, willkürlich und ohne, dass es dazu eine vorher schriftlich festgehaltenes Anordnung zur Vorgehensweise gegeben hat, auf drei Briefwahllokale 00901, 00902 und 00903 aufgeteilt. Eine nähere Bestimmung über die Verfahrensweise, wie die Wahlunterlagen auf die drei Briefwahllokale verteilt werden, hat es nicht gegeben. Demnach wurden zunächst alle Wahlbriefe (Äußerer Umschlag, inkl. Wahlschein und innerem Umschlag mit Stimmzettel) aus einer Urne herausgenommen, zur Zulassungsprüfung aufgeteilt (wobei nicht ganz klar ist, wer alles an dieser Zulassungsprüfung in welchem Briefwahllokalen mitgewirkt hat), diese

durchgeführt und alle zuzulassenden Stimmzettel anschließend wieder in eine gemeinsame Urne geworfen, von wo sie danach in etwa gleicher Zahl (jeweils rund 1000 Stück) auf zwei weitere Urnen zur Auszählung der Briefwahl-Stimmzettel verteilt wurde.

Im Nachgang stellte sich zudem heraus, dass bei der Verteilung der zurückgewiesenen Briefwahlunterlagen, die wie bereits beschrieben, ohne Sortierung nach Wahlgebieten usw. zufällig in die Urne geworfen wurden, eine statistisch nicht erklärbare Verteilung zustande gekommen ist.

Demnach wurden in den drei Briefwahllokalen in folgender Zahl Briefwahlunterlagen zurückgewiesen, insbesondere, weil der Wahlschein fehlerhaft ausgefüllt gewesen ist oder sogar fehlte (Anmerkung: es handelt sich hier nicht um ungültige Stimmzettel, sondern fehlerhafte Wahlscheine im „ersten“ Umschlag der Briefwahl):

Briefwahl 1 (00901) : 42

Briefwahl 2 (00902) : 49

Briefwahl 3 (00903) : 22

Durch den Gemeindewahlausschuss wurde zudem eine nähere Konkretisierung vorgenommen, wie viele Briefunterlagen davon wegen einer fehlenden eidesstattlichen Erklärungen zurückgewiesen wurden:

Briefwahl 1 (00901) : 10

Briefwahl 2 (00902) : 11

Briefwahl 3 (00903): 2

Es ist auffällig, dass bei den zufällig in die Urnen geworfenen Wahlbriefen eine statistisch nicht erklärbare Abweichung im Briefwahl-Bezirk 3 besteht.

**Rechtliche Einordnung:**

In § 46 der Sächsischen Kommunalwahlordnung „Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates“ heißt es unter Absatz 2: *„(2) Die Gemeinde verteilt die nach Wahlkreisen geordneten Wahlbriefe am Wahltag rechtzeitig auf die für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgane und übergibt ihnen das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.“*

Dazu wird in § 47 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes unter Abs. 2, Satz 4 weiter ausgeführt: *„Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt.“*

Es ist somit klar, dass die Stadtverwaltung Vorgaben zu treffen hat, welche Zahl von Briefwahlunterlagen in welcher Form auf die drei Briefwahlbezirke aufgeteilt wird. Die gesetzliche Anforderung sieht sogar vor, dass die eingegangenen Unterlagen mit dem Wahlschein-Umschlag zunächst nach Wahlkreisen geordnet werden. Zwar ist eine grundsätzliche Verteilung, die nicht an räumliche Zuständigkeiten gebunden ist, sondern eine Aufteilung der Gesamtzahl der eingegangenen Briefwahlunterlagen darstellt, zulässig, die Aufteilung muss jedoch **vor** Öffnung der Wahlbriefe erfolgen. Die Äußerungen der städtischen Vertreter im Gemeindevwahlausschuss vom 9. Juni 2026 legen indes nahe, dass sämtliche Stimmzettel – nach Entnahme aus den Wahlbriefen, die wohl an mehreren Stellen parallel und ohne erkennbare Zuordnung erfolgt ist – zunächst in eine gemeinsame Urne gelegt wurde, um anschließend die Zahl der eingeworfenen Stimmzettel ungefähr durch drei zu teilen und auf zwei weitere Briefwahlurnen zu verteilen, wo anschließend die finale Stimmzettel-Auszählung in den drei

entsprechenden Briefwahllokalen erfolgt ist. Dies wäre ein klarer Verstoß gegen § 47 Abs. 2 Satz 4 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes, der vorschreibt, dass die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in **die** (!) Wahlurne geworfen werden. Nicht, dass diese in eine Wahlurne geworfen werden, um sie danach auf mehrere weitere zu verteilen, was insbesondere dem Transparenzgedanken der Wahl zuwider läuft und die Überwachung des Wahlprozesses durch Wahlbeobachter noch weiter erschweren würde, als es bei der Briefwahl ohnehin der Fall ist. Hier hat die Rechtsaufsichtsbehörde das genaue Vorgehen aufzuklären, es liegen zumindest deutliche Anhaltspunkte vor, dass auch aus diesem Grund eine Ungültigkeit der Wahl, zumindest der eingegangenen Briefwahlstimmen, gegeben ist.

Zur Verdeutlichung und näheren Erörterung: Ganz offensichtlich wurde die in § 46 der Sächsischen Kommunalwahlordnung vorgeschriebene Verteilung der nach Wahlkreisen geordneten Wahlbriefe nicht durchgeführt. Viel mehr wurden alle Wahlbriefe in einen Behälter geworfen, von dort zur Zulassungsprüfung zufällig (und nicht nach Wahlkreisen geordnet, obwohl jeder Briefwahl-Umschlag einem Wahlkreis - unter Angabe der Wahlkreis-Nummer und des zuständigen Urnenwahllokals - zugeordnet war) weiter gegeben, anschließend die Stimmzettel-Umschläge (inneren Umschläge) wieder in eine gemeinsame Urne geworfen, um letztendlich aus dieser Urne drei etwa gleich große Stapel zu bilden, die schließlich jeweils in einem der drei Briefwahllokale ausgezählt wurden. Dies verstößt in eklatanter Form gegen die gesetzliche Grundlage, insbesondere durch das Mehrmalige Ein-, Aus- und Umschütten in Urnen, sowie der fehlenden Zuordnung zu den einzelnen Wahlkreisen bei der Zulässigkeitsprüfung der Briefwahlunterlagen.

Darüber hinaus hat sich bei der Auswertung des Briefwahl-Ergebnis eine nicht erklärable statistische Abweichung ergeben: Wie bereits ausgeführt, wurden die Briefwahl-Stimmzettel zufällig auf die drei Urnen verteilt, dies geschah gerade nicht

nach Wahlgebieten. Somit muss statistisch bei einer Zahl von etwa 1000 Stimmzetteln (Umfrageinstitute ermitteln ihre Daten mit einer ähnlichen Zahl befragter Personen bei dreiprozentiger Fehlertoleranz sehr genau) zwischen allen drei Wahllokalen ein relativ ähnliches Zahlenverhältnis herrschen. Es gibt natürlich gewisse Abweichungen, ganz identisch ist es nie (bzw. je höher die Zahl der Stimmzettel ist, desto geringer sind die statistischen Abweichungen), es ist jedoch nicht zu erklären, weshalb in den Briefwahl-Lokalen 1 (Nummer 203, 00901) und 2 (Nummer 205, 00902) mit 42 bzw. 49 zurückgewiesenen Briefwahlunterlagen eine ähnlich hohe Zahl vorliegt, während in Briefwahl-Lokal 3 (Nummer 206, 00903) gerade einmal rund die Hälfte, nämlich nur 22 Briefwahlunterlagen, zurückgewiesen wurden. Diese Abweichung ist statistisch weit fernab der üblichen Fehlertoleranz. Die ungleiche Verteilung bei den fehlenden Eidesstattlichen Versicherungen (Briefwahl 1: 10, Briefwahl 2: 11, Briefwahl 3: 2) erhärtet die Zweifel an einer Unregelmäßigkeit. Es steht der Verdacht im Raum, dass entweder im Briefwahllokal 206 Briefwahlunterlagen zurückgewiesen wurden, die gültig gewesen wären oder aber in den anderen beiden Briefwahllokalen Briefwahlunterlagen als zulässig angesehen wurden, die eigentlich ungültig hätten sein müssen. So oder so der Verdacht eines Verstoßes gegen elementare Grundsätze einer geordneten Wahl besteht.

### **III. Nicht versiegelte Wahlurne im Raum 206**

#### **Sachverhalt:**

Am Wahlabend (7. Juni 2026) wurde gegen 17.10 Uhr, also während der noch laufenden Wahl, festgestellt, dass ein Siegel an der Wahlurne des Raumes 206 im Rathaus nicht regulär befestigt wurde. Es klebt viel mehr wie ein Aufkleber an der Urne, aber gerade nicht dort, wo ein Siegel kleben müsste: Als Verbindung zwischen der Abdeckung der Urne und dem Behälter, um sicher zu stellen, dass

diese nicht geöffnet wird, ohne das Siegel zu zerstören.

Zum Beleg wird auf folgende Anlage verwiesen:

- Foto der Urne, angefertigt von [REDACTED] [REDACTED], **Anlage 9**
- bei Bedarf: Zeugenschaftliche Vernehmung der Frau [REDACTED] [REDACTED],  
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]

Die Urne wurde, wie auch während des Wahlausschusses eingeräumt wurde, für die Briefwahl verwendet.

### **Rechtliche Würdigung:**

Es bestehen durch das nicht richtig angebrachte Siegel ganz konkrete Anhaltspunkte für mögliche Unregelmäßigkeiten: Wäre die Wahl im entsprechenden Briefwahlbezirk regulär abgelaufen, hätte es keinerlei Gründe gegeben, das Siegel neben der Urne anzubringen. Da gerade das Anbringen der Siegel ein immer wieder heiß diskutiertes Thema bei der Durchführung von Wahlen ist, wäre es im ureigensten Interesse der wahldurchführenden Behörde gewesen, dieses vorschriftsmäßig anzubringen bzw. anbringen zu lassen, um die Wahlurne zu versiegeln (und es nicht von außen wie einen Aufkleber draufzukleben). Es ist nicht erkennbar, weshalb dies unterblieben ist und konnte auch nicht im Wahlausschuss aufgeklärt werden.

In dem Formular Anlage 30 zu § 48 Abs. 4 der Sächsischen Kommunalwahlordnung ist ein Musterprotokoll für die Wahlniederschrift durch den Freistaat Sachsen bereit gestellt. In diesem Formular ist durch den Wahlvorstand eine entsprechende Versiegelung zu bestätigen, gerade nach Entnahme der Wahlbriefe. Es muss von hier, an Hand der vor Ort getroffenen Beobachtungen, bezweifelt werden, dass dies ordnungsgemäß geschehen ist.

## IV. Verstoß gegen Neutralitäts- und Mäßigungsgebot, sowie mögliche Straftat durch Landrat Rico Anton

### Sachverhalt:

In der Lokalzeitung „Freie Presse“ vom 28. Mai 2026 behauptete Landrat Rico Anton, dass der Oberbürgermeisterkandidat der Freien Sachsen, Stefan Hartung, seit Jahren aktiv unseren Staat und seine Institutionen bekämpfen würde. Diese Aussage ist unwahr und entbehrt jeder Grundlage.

Die Aussage von Rico Anton, zitiert durch die „Freie Presse“, im Wortlaut:

*„Es ist irritierend, dass über zweieinhalbtausend Wähler offenbar der Meinung sind, dass ein erwiesener Extremist wie Stefan Hartung ein geeigneter Oberbürgermeister wäre. Eine Person, die unseren Staat und seine Institutionen ablehnt und seit vielen Jahren und Jahrzehnten aktiv bekämpft.“*

Wegen dieser Äußerungen hat Stefan Hartung zwischenzeitlich eine Dienstaufsichtsbeschwerde und eine Strafanzeige erstattet. Das Ergebnis der behördlichen Prüfung steht noch aus, ebenso die Antwort der Staatsanwaltschaft.

Siehe hierzu:

- Zeitungsartikel der Freien Presse, **Anlage 10**
- Dienstaufsichtsbeschwerde Stefan Hartung, **Anlage 11**
- Strafanzeige Stefan Hartung, **Anlage 12**

### Rechtliche Würdigung:

Zwar hat Rico Anton die entsprechenden Aussagen in seiner Eigenschaft als CDU-

Kreisvorsitzender getroffen, er ist jedoch trotzdem nicht von allen Pflichten eines Landrates befreit. Für jeden kommunalen Wahlbeamten gilt ein Mäßigungsgebot. Gerade während eines laufenden Wahlkampfes ist dies eine verleumderische Aussage eines Wahlbeamten, mit dem Ziel der bewussten Wahlbeeinflussung und Täuschung der Wähler. Insbesondere obwohl er durch sein Wahlamt zur Neutralität verpflichtet ist, ein massiver Eingriff in den Wahlkampf, der hier zum Nachteil des Bewerbers Stefan Hartung erfolgt ist.

In dem Leitpfaden „Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeister und Landratswahlen am 12. Juni 2022“, der in seiner rechtlichen Einordnung weiter aktuell ist, heißt es zur Rolle des Landrates im Hinblick auf laufende Wahlkämpfe:

*„Die Organe und Bediensteten der Gemeinden und Landkreise haben die Pflicht zur unparteiischen, nur von sachlichen Gesichtspunkten getragenen Amtsführung (vgl. BVerfG, Urteil vom 02.03.1977, Az.: 2 BvE 1/76). Daraus ergibt sich das strikte Gebot zur Neutralität im Wahlkampf. Es soll ausschließen, dass das Gewicht und die Autorität des Staates und der Kommunen die Wahlentscheidung der Bürger beeinflussen. Greifen Organe oder Bedienstete zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder eines Bewerbers in den Wahlkampf ein, kann dadurch das Recht auf Chancengleichheit verletzt werden. Dies kann einen Grund für die Ungültigkeit einer Wahl darstellen (§ 27 KomWG).“*

Durch Landrat Rico Anton, dessen Behörde für die hiesige Wahl sogar die Rechtsaufsicht führt, wurde ohne jede Not – insbesondere befand er sich nicht selber in einem Wahlkampf um den Posten des Landrates – in einen laufenden Wahlkampf eingegriffen und mit einer Falschbehauptung Stimmung gegen einen der beiden Kandidaten gemacht. Diese Aussage, auch als CDU-Politiker getroffen, ist untrennbar mit seiner Position als Landrat, aus der heraus er Zurückhaltung hätte üben müssen, verbunden.

§ 33 Abs. 2 BeamtenStG sieht vor:

*„Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“*

Es dürfte unstrittig sein, dass die Stellung des Amtes als Landrates nicht vorsieht, Bewerber einer Oberbürgermeisterwahl, die in den Zuständigkeitsbereich des Landrates als Rechtsaufsichtsbehörde fällt, in wahrheitswidriger Form zu diffamieren.

Sollte die Staatsanwaltschaft den Verdacht einer Straftat bejahen, greift hier, neben einem dienstrechtlichen Verstoß, zudem erneut § 27 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes, welcher die Grundsätze für die Wahlprüfung zusammen fasst.

*„(1) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass*

*[...]*

2.

*Bewerber oder Dritte bei der Wahl eine **gegen ein Gesetz**, insbesondere die §§ 107, 107a, 107b, 107c, 108, 108a, 108b, 108d Satz 2 oder § 240 des Strafgesetzbuches **verstoßende Wahlbeeinflussung begangen haben.**“*

Eine verleumderische Behauptung eines Landrates, selbst wenn als CDU-Politiker getätigt, einen massiven Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung dar – zumal in der meistgelesenen Zeitung der Region verbreitet - und damit, durch die Verstöße gegen das Beamtenrecht, eine gegen ein Gesetz verstoßende

Wahlbeeinflussung, die zur Ungültigkeit der Wahl führt

Abschließend wird zudem darauf hingewiesen, dass die Dienstpflichtverletzung des Landrates Rico Anton auch daraus resultiert, dass dieser durch seine Aussage, in der Stefan Hartung als „erwiesener Extremist“ diffamiert wird der „unseren Staat und seine Institutionen ablehnt und seit vielen Jahren und Jahrzehnten aktiv bekämpft“, vor dem Hintergrund der in verschiedenen Zeitungen geführten Debatte, ob Stefan Hartung das Amt des Oberbürgermeister im Hinblick auf die erforderliche Verfassungstreue ausüben könne, sehr deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass dies seiner Meinung nach nicht der Fall sei. Tatsächlich ist eine solche Prüfung jedoch erst nach erfolgter Wahl durchzuführen und es verbietet sich, dass der Landrat eine persönliche Vorbeurteilung vornimmt. Dies ist ein weiterer schwerer Eingriff in den Ablauf der Wahl, ausgerechnet durch den Leiter der zuständigen Rechtsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Kohlmann

Rechtsanwalt